

Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth

– Neufassung – geplant zum **01.01.2008**

hier: Zusammenstellung der Änderungen

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 16.05.2007 beschlossen, eine Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth herbeizuführen mit dem Ziel, ein Grabnutzungsrecht auch an Auswärtige zu verleihen.

In der genannten Sitzung wurde außerdem vom „Zukunftsbericht Friedhof“ Kenntnis genommen und die Verwaltung beauftragt, die dort vorgestellten neuen Bestattungsformen zu verwirklichen.

Beide Beschlüsse haben das Standesamt/Bestattungsabteilung bewogen, die Bestattungs- und Friedhofssatzung komplett neu zu erstellen und verschiedene Änderungen, die sich im Lauf der letzten Jahre als wünschenswert und notwendig erwiesen haben, aufzunehmen.

Im einzelnen sind nachfolgend diejenigen Änderungen aufgeführt, die nicht nur redaktioneller Natur sind:

1. § 2 BFS alt (Leistungen im Bestattungsbereich)

Streichung des Wortes „Benutzungszwang“ für Aussegnungshallen, statt dessen die neutrale Formulierung: Findet eine Trauerfeier statt, stellt die Friedhofsverwaltung die Aussegnungshalle zur Verfügung (§ 2 Abs. 2 BFS neu). Der Benutzungszwang für Leichenhallen (und Aussegnungshallen) ist lt. Urteil des BayVGH verfassungswidrig.

2. § 3 BFS alt (Friedhofswidmung)

Bei der Friedhofswidmung wird nicht mehr auf Gemeindeangehörige abgestellt, sondern das Recht auf Grabnutzungsrecht auch für Auswärtige festgestellt (§ 3 BFS neu). Damit ist der Beschluss des Finanz- und Verwaltungsausschusses umgesetzt.

Auch neu ist die Möglichkeit, bereits vor dem Tod ein Grabrecht zur Vorsorge zu erwerben.

3. § 15 BFS alt (Exhumierung, Umbettung)

Die Genehmigung zur Ausgrabung wurde bislang nur in seltenen Ausnahmefällen erteilt. Gerade bei Urnenausgrabungen führte diese Haltung der Bestattungsabteilung zu viel Unmut bei den Antragstellern. Durch die Streichung des unbestimmten Rechtsbegriffes „wichtiger Grund“ soll die Genehmigung von Urnenausgrabungen nach Ablauf der Ruhezeit künftig erleichtert werden. Der zunehmenden Mobilität der Bevölkerung wird damit Rechnung getragen (§ 15 BFS neu).

4. §§ 16 – 19 BFS alt (Grabarten)

Diese Paragraphen wurden vollkommen neu gefasst und klar gegliedert. Die neuen Grabarten (Rasengräber, Grabstätte für still geborenes Leben, Kolumbarium, Baumgräber, Biotopgräber) werden erstmalig ab 2008 angeboten (§§ 17-22 BFS neu).

5. § 20 BSG alt (Grabnutzungsrechte)

Dieser Paragraph wurde aufgeteilt in die § 25 Erwerb, § 26 Übertragung, § 27 Verlängerung u. Erlöschen sowie § 28 Verzicht auf Grabnutzungsrechte. Die jeweilige Bestimmung ist dadurch leichter zu finden und deutlich abgegrenzt.

5.1. **§ 25 BFS neu:** Erwerb von Grabnutzungsrechten für Personen ohne Fürth-Bezug (s. § 3). Damit ist klar, dass auch Auswärtige ein Grabnutzungsrecht auf dem Friedhof an der Erlanger Straße erwerben können.

5.2. **§ 26 BFS neu:** Übertragung von Grabnutzungsrechten zu Lebzeiten durch Rechtsgeschäft; die Übertragung ist nicht mehr zwingend nur auf Angehörige möglich, es werden künftig Ausnahmen gestattet (siehe Abs.4)

5.3. **§ 27 BFS neu:** Verlängerung von Grabnutzungsrechten

Die alte Regelung sah zwingend die Aufgabe des Grabes vor, wenn die Verlängerung (bei einem neuen Sterbefall) nur bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist erfolgte. Wer sein Grab behalten wollte, musste bei einem neuen Sterbefall die Verlängerung an das Ende der bisherigen Grablaufzeit dranhängen.

Der Zwang zur Grabaufgabe ist nicht mehr erwünscht, weil er sehr restriktiv ist. Er stammt aus der Zeit, als man davon ausging, dass die Friedhofsfläche nicht ausreicht und Anreize zur Grabrückgabe geschaffen wurden.

Die neue Regelung sieht als Regelfall zwar immer noch vor, die Grabverlängerung bei neuem Sterbefall an das Ende der bisherigen Grablaufzeit dranzuhängen. Allerdings ist die Verlängerung nur um die jeweilige Ruhezeit (Variante b) nun optional ohne Verpflichtung, das Grabnutzungsrecht zurückzugeben.

Beispiel: Grabrecht läuft bis 2010, neuer Sterbefall in 2007, neue Ruhefrist bis 2017

- Alte Regelung: a) Grabverlängerung bis 2017, dann Zwang zur Grabaufgabe
b) Grabverlängerung bis 2020
Neue Regelung: a) Grabverlängerung bis 2017
b) Grabverlängerung bis 2020

Bei der neuen Regelung entfällt der Zwang zur Grabaufgabe. Die Variante a) wird von den Hinterbliebenen gewählt, die sich nicht so lange im voraus festlegen wollen. Die Variante b) wird von denen gewählt, die an der langen Grablaufzeit schätzen, dass in dieser Zeit keine Gebührenerhöhungen anfallen.

5.4. **§ 28 BFS neu:** Verzicht auf Grabnutzungsrechte

Der bisher in § 20 Abs. 4 letzter Satz vorgesehene Antrag auf Rückerstattung der Grabnutzungsgebühren bei vorzeitigem Verzicht entfällt. Die Rückerstattung stellte einen unerwünschten Anreiz zur Grabaufgabe dar. Aus Gründen der Einnahmestabilität und auch um unerwünschte Leerstände auf den Friedhöfen zu vermeiden, wird keine Rückerstattung bei vorzeitigem Grabrechtsverzicht mehr gewährt.

6. **§ 23 BFS alt (Grabmale)**

Dieser Paragraph wurde aufgeteilt in die §§ 30 – 34. Auch hier dient dies der besseren Auffindbarkeit und Lesbarkeit. Die vorgeschriebene Prüfung der Standsicherheit ist erstmalig in der Satzung verankert, obwohl sie natürlich bislang schon von der Friedhofsverwaltung durchgeführt wurde.

7. **§ 37 BFS neu**

Dieser Paragraph wurde neu aufgenommen und stellt die Verknüpfung mit der Gebührensatzung dar.